



**Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim:  
Widerruf der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020**

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt erlässt nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende Verfügung:

**Widerruf der Allgemeinverfügung**

**über ein Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot auf Märkten vom 03.12.2020**

**A) Entscheidung**

1. Die Allgemeinverfügung über ein Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot auf Märkten vom 03.12.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Der Widerruf gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

**B) Begründung**

Am 03.12.2020 hat das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt die Allgemeinverfügung über ein Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot auf Märkten erlassen. Hintergrund waren die regional stark angestiegenen Fälle von Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2.

Mit der Corona-Verordnung des Landes in der ab 16.12.2020 gültigen Fassung hat das Land Baden-Württemberg aufgrund der extrem verschärften pandemischen Lage ein Alkoholausschank- und Konsumverbot an öffentlichen Orten normiert.

Durch diese Änderung der Corona-Verordnung sind die in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen nicht länger erforderlich.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde und ist vorliegend aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

### **C) Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 21.12.2020

gez.  
Peter Polta  
Landrat